

**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken**

**in der Gemeinde Heusweiler
„Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel“**

**Umweltrelevante Stellungnahmen
zum Planvorentwurf**

**aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB)
sowie der Behörden und sonstigen TöB (gem. § 4 (1) BauGB)**

Stand: Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB



Regionalverband Saarbrücken
Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung -
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken
Tel: +49 681 506-6001
e-mail: regionalentwicklung@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Schreiben vom 11. August 2023 mit der Frist zur Stellungnahme bis einschließlich 25.09.2023 statt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden nachfolgende Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
<p>1. Iqony Energies GmbH <u>E-Mail vom 14.08.2023</u> „die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>
<p>2. Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 14.08.2023, per E-Mail eingegangen am 14.08.2023</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“ Anlage: Trassenauskunft Kabel</p>
<p>3. Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>E-Mail vom 16.08.2023</u> „zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" teilen wir Ihnen mit, dass ein Beschluss unserer Vollversammlung die Zustimmung der Landwirtschaftskammer zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten nicht vorsieht. Dies gilt auch für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen.“</p>
<p>4. Amprion GmbH <u>E-Mail vom 16.08.2023</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>
<p>5. Entsorgungsverband Saar (EVS) – Abwasser <u>E-Mail vom 17.08.2023</u> „in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.“</p>
<p>6. Gemeinde Saarwellingen <u>Schreiben vom 17.08.2023, per E-Mail eingegangen am 18.08.2023</u> „seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.“</p>

<p>7. Saarwaldverein <u>Schreiben vom 18.08.2023, per E-Mail eingegangen am 18.08.2023</u> „der Landesverband Saarwald-Verein e. V. hat keine umweltrechtlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.“</p>
<p>8. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien <u>E-Mail vom 18.08.2023</u> „DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange. Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 7,1 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3274 (Wemetsweiler - Nonnweiler) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich. Anmerkung: Die ehemalige Bahnstrecke 3291 wurde an die Saarbahn GmbH verkauft.“</p>
<p>9. Regionalverband Saarbrücken – Untere Bauaufsichtsbehörde <u>E-Mail vom 21.08.2023</u> „bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Regionalverband Saarbrücken in der Gemeinde Heusweiler im Bereich "Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel" bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“</p>
<p>10. STEAG Power GmbH <u>E-Mail vom 21.08.2023</u> „wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Wir haben keine Anregungen vorzubringen.“</p>
<p>11. Gemeinde Eppelborn <u>Schreiben vom 17.08.2023, eingegangen am 21.08.2023</u> „von Seiten der Gemeinde Eppelborn werden gegen die vorgenannte Planung des Regionalverbands Saarbrücken keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Gemeinde Eppelborn werden nicht berührt.“</p>
<p>12. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agar und Verbraucherschutz; Abteilung D: Naturschutz und Forsten <u>Schreiben vom 21.08.2023, eingegangen am 23.08.2023</u> „im Geltungsbereich des o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>
<p>13. Landesbetrieb für Straßenbau <u>Schreiben vom 23.08.2023, per E-Mail eingegangen am 24.08.2023</u> „gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>
<p>14. Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung - Sachgebiet 5.1 - Flurbereinigung, Allgemeine Angelegenheiten (Verwaltung) und Projektierung <u>E-Mail vom 29.06.2023</u> „aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde spricht nichts gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Regionalverband Saarbrücken in der Gemeinde Heusweiler, Bereich "Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel".“</p>
<p>15. Oberbergamt des Saarlandes <u>Schreiben vom 28.08.2023, per E-Mail eingegangen am 29.08.2023</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die oben genannte Flächennutzungsplanänderung im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 12 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.“</p>
<p>16. VSE Verteilnetz GmbH <u>Schreiben vom 28.08.2023, eingegangen am 31.08.2023</u> „gegen die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den regionalverband Saarbrücken in der Gemeinde Heusweiler, „Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel“ bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden aktiven Versorgungsanlagen befinden.“</p>

Bezüglich des o. g. seit 2018 außer Betrieb befindlichen 35-kV-Kabels, dessen Bestand bei der Realisierung des geplanten Agri-Solarparks beachtet werden sollte, haben wir im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens bereits eine entsprechende Anmerkung gemacht; eine nachrichtliche Übernahme der Kabeltrasse in den Flächennutzungsplan oder die zugehörige Begründung ist daher nicht erforderlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr [Name Ansprechperson] gerne zur Verfügung.“

17. Zweckverband Kommunale Entsorgung - Heusweiler

Schreiben vom 23.08.2023, eingegangen am 05.09.2023

„seitens der ZKE-Heusweiler bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Geltungsbereich:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Gemarkung Obersalbach-Kurhof, Flur 7, Flurstücke 188/3, 95/1, 181/1 liegen keine Entsorgungsleitungen des ZKE-Heusweiler.

In der Gemarkung Hirtel, Flur 1, Flurstücke 149/1, 149/9, 150/2, 150/6, 150/7, 164/2, 165/2, 166/1, 167/2, 168/1, 169/2, 170/1240/1, 240/10 liegen ebenfalls keine Entsorgungsleitungen des ZKE-Heusweiler.“

18. Bundesnetzagentur

E-Mail vom 13.09.2023

„auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.“

19. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde

E-Mail vom 19.09.2023

„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der Gemeinde Heusweiler:

Seitens der obersten Straßenbaubehörde des Saarlandes bestehen keine Bedenken, da keine Straßen in unserem Zuständigkeitsbereich von der Planung betroffen sind.

Die Bundesautobahnen in Deutschland, wie auch die hier betroffene BAB 8, werden seit dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Infolge dessen haben sich auch die Zuständigkeiten und die Aufgabenwahrnehmung für die Bundesautobahnen im Saarland geändert. Die Bearbeitung der anbaurechtlichen Sachverhalte nach § 9 FStrG für Bundesautobahnen wird künftig gemeinsam durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes wahrgenommen.

Aus diesen Gründen ist im Rahmen dieses Verfahrens zu empfehlen, sowohl das FBA als auch die Autobahn GmbH unter den folgenden Adressen zu beteiligen.:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Für digitale Anfragen steht Ihnen deren Funktionspostfach FU-WES-NL-MT-Strassenverwaltung@autobahn.de zur Verfügung.

Fernstraßen- Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Sofern keine besonderen Formerfordernisse bestehen, wird seitens des FBA vorzugsweise um eine elektronische Übersendung Anträge und Beteiligungen an die E-Mailadresse anbau@fba.bund.de gebeten.“

20. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Referat E/1 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

E-Mail vom 19.09.2023

„vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Regionalverband Saarbrücken in der Gemeinde Heusweiler, Bereich "Solarpark Obersalbach-Kurhof,Hirtel".

Die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie äußern keine Bedenken. Das Vorhaben zur Errichtung des Solarparks wird begrüßt.

Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“

21. Die Autobahn GmbH des Bundes

E-Mail vom 22.09.2023

„zwecks Abgabe einer Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 11.08.2023 wurde das Fernstraßenbundesamt (GZ S 1/03-05-02-03#00013#0229) intern beteiligt, da sich die angezeigte Fläche innerhalb der Anbauverbotszone (40 Meter) bzw. der Anbaubeschränkungszone (100 Meter) zum Fahrbahnrand der Autobahn befindet. Insofern ist § 9 des Fernstraßengesetz (FStrG) zu beachten. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die Änderung des Flächennutzungsplans für den Regionalverband Saarbrücken in der Gemeinde Heusweiler " Bereich Solarpark Obersalbach - Kurhof, Hirtel" als auch auf die identische Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Agri-Solarpark Obersalbach - Kurhof-Hirtel in der Gemeinde Heusweiler.

Das Fernstraßen-Bundesamt bittet beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" bzw. Flächennutzungsplan zum der Gemeinde Heusweiler ,Bereich "Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel", an der BAB 8 , nachfolgende Punkte zu beachten :

. Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 8 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.

In der Begründung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren:

. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. **Einer möglichen Unterschreitung der 40- Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt.**

. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren be-

festigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen.

. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.

. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Die Autobahn GmbH des Bundes stellt fest, dass sich im beschriebenen Änderungsbereich die Autobahn in Einschnittslage befindet und von der höhenmäßigen Entwicklung im Bereich eines Hochpunktes.

Die zukünftig geplante Entwässerung wird innerhalb des Bereichs des Autobahnkörpers geplant und Behandlungsanlagen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Das Einhalten der 40 Meter Bauverbotszone erscheint aus Sicht der Autobahn GmbH erforderlich, eine Unterschreitung der 40 Meter wird nach aktuellem Stand nicht befürwortet.“

22. Eisenbahn-Bundesamt

Schreiben vom 24.09.2023, eingegangen per Mail am 24.09.2023

„Ihre E-Mail ist am 11.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“

23. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Schreiben vom 25.09.2023, eingegangen per Mail am 25.09.2023

„zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans für den Regionalverband in der Gemeinde Heusweiler m Ortsteil Obersalbach-Kurhof, Hirtel nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Bodenschutz und Geologie

Vorsorgender Bodenschutz

Das Bodeninventar im Geltungsbereich der geplanten Nutzungen ist durch eine mittlere Wertigkeit der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG gekennzeichnet, seltene Böden oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG werden nicht tangiert. Laut Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren ist die Errichtung eines Agri-Solarparks mit senkrecht stehenden Modulen beabsichtigt, so dass die landwirtschaftliche Bodennutzung weitgehend beibehalten und der effektive Flächenverbrauch vermindert werden kann. Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Nachsorgender Bodenschutz

In den nördlichen Bereich der Teiländerung ragt die Altlastverdachtsfläche HEU_3051 Altablagerung „Eiweiler, westl. Hirtel“ herein, eine ehem. Erdmassen- und Bauschuttdeponie. Das Baufenster für die Aufstellung der Solarmodule, wie es im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt ist, ist davon jedoch nicht betroffen.

Das Vorliegen der Altlastverdachtsfläche hat auf die geplante Teiländerung des FNP keinen Einfluss. Aus Altlastensicht bestehen keine Bedenken.

Lärm- und Blendschutz

Aufgrund der Lage der Modulfelder innerhalb einer von Gehölzen umgrenzten Hochebene, der Nutzung von senkrechten Modulen und der Entfernung von mehr als 100 m zur Wohnbebauung in östlicher bzw. westlicher Richtung sind relevante negative Wirkungen durch Reflexion nicht zu erwarten. Von Seiten des Lärm- und Blendschutzes bestehen gegen die geplanten Nutzungen keine grundsätzlichen Bedenken. Anmerkungen sind nicht erforderlich.

Natur- und Artenschutz

Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG soll im Fortgang des Verfahrens erarbeitet werden.

Ebenfalls im weiteren Verfahren vorgesehen ist die Erarbeitung eines landschafts-pflegerischen Begleitplanes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Detaillierung und Quantifizierung von möglichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.“

24. Landesdenkmalamt

Schreiben vom 06.09.2023

„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I von 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da es sich bei dem direkten Umfeld des Planungsgebietes um ein archäologisch sehr fundreiches Gebiet handelt, verweisen wir explizit auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG).

Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“

25. Stadt Lebach

Schreiben vom 06.09.2023

„Seitens der Stadt Lebach werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel, Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ statt „Flächen für die Landwirtschaft“ in der Gemeinde Heusweiler vorgetragen.“

26. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB 1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen

Schreiben vom 15.09.2023

„gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt. Während der LEP „Siedlung“ hier keine Zielfestlegungen trifft, die der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage entgegenstehen, legt der LEP „Umwelt“ in dem in Rede stehenden Bereich ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) fest. Photovoltaikanlagen sind als gewerbliche Anlagen gemäß Ziffer 51 in VL unzulässig.

Damit steht das Planvorhaben im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung sowie auch zu § 1 Abs. 4 BauGB und ist somit nicht realisierbar.

Im Vorfeld zur Einleitung des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens wurde im Rahmen einer Besprechung zwischen Landesplanungsbehörde, der Firma Next2Sun und einem Planungsbüro vereinbart, dass zur möglichen Auflösung des v.g. Zielkonflikts ein ergebnisoffenes Zielabweichungsverfahren beantragt und durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt wird. Entsprechende Unterlagen wurden bis Mitte Juli angekündigt. Bislang ist nach hiesigem Kenntnisstand jedoch keine Vorlage erfolgt. Im Hinblick darauf wird gebeten, den Verfahrensschritt zur Offenlage bzw. zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB auf einen Zeitpunkt nach ggf. positivem Abschluss des v.g. Zielabweichungsverfahrens zu verschieben.“

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen regelt § 3 i. V. m. § 4a BauGB. Demnach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die in Betracht kommenden Varianten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind, und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB inhaltlich nur eine formale Wiederholung einer zuvor schon auf anderer – insbesondere auf einer planerischen oder sonstigen anderen – Grundlage durchgeführten Beteiligung wäre.

Im Falle der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.08.2023 bis 11.09.2023 im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel“ seitens der Gemeinde Heusweiler.

Zwar sind die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung und die des Geltungsbereiches des Bebauungsplans deckungsgleich, dennoch unterscheiden sich die beiden Bauleitpläne ihrem Detaillierungsgrad. Die Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung zeigt die Grundzüge der Planung auf. Die Darstellungen besitzen daher einen geringeren Detaillierungsgrad als Festsetzungen im Bebauungsplan.

Während der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.